42-170/3/2- 16.57

Immissionsschutz;

**BMW Group Dingolfing, Werk 02.40**

**Umbau der bestehenden Teststrecke für Fahrzeuge (Geb. 57.0), Errichtung einer Förderstrecke (Fahrzeughighway, Geb. 57.1), Änderungen an den Elektrohängebahnen, (Geb. 96.8/96.9), Errichtung verschiedener Vordächer und einer neuen zentralen Waschstraße (Geb. 54.0)**

**AKTENVERMERK**

**zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach dem UVPG**

Wird ein Vorhaben geändert, für das bisher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hervorrufen kann (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Nach Ziffer 3.14 des Anhangs zum UVPG ist die Anlage zum Bau und zur Montage von Kraftfahrzeugmotoren mit der Pflicht zu einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles („A“) genannt.

**Es wurde eine allgemeine Vorprüfung durchgeführt.**

In den Antragsunterlagen wurden durch die BMW AG die erforderlichen Unterlagen zur Durchführung der Vorprüfung vorgelegt.

Die Maßnahme wurde nicht nur auf die standortbezogenen Kriterien geprüft (Anlage 3 Ziffer 2 UVPG), sondern auch auf die Art und die Merkmale der möglichen Auswirkungen.

Die BMW AG beantragt die Genehmigung für die wesentliche Änderung der Anlage zum Bau und zur Montage von Kraftfahrzeugen durch Umbau der bestehenden Teststrecke für Fahrzeuge (Geb. 57.0), Errichtung einer Förderstrecke (Fahrzeughighway, Geb. 57.1), Änderungen an den Elektrohängebahnen (Geb. 96.8/9), Errichtung verschiedener Vordächer und einer neuen zentralen Waschstraße (Geb. 54.0). Diese Maßnahmen sind erneut im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach Art. 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG zu bewerten.

Der Einwirkungsbereich wurde im Radius von 1000 m angesetzt (50-fache Kaminhöhe nach TA Luft).

Die Änderungen erfolgen auf dem Betriebsgelände in einem industriell geprägten Gebiet. Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch/Wohnumfeld/Lärm/Verkehr haben die zusätzlichen Maßnahmen (Umbau der Teststrecke, Fahrzeughighway, Elektrobahnen, Vordächer, Waschstraße) aufgrund der Vorbelastung durch den bestehenden Industriebetrieb auf das Wohnumfeld keine zusätzlichen Auswirkungen. Es entsteht kein zusätzlicher Verkehr im Vergleich zur bisherigen Nutzung des Geländes. Die Schallemissionen der Anlage tragen zu keiner Überschreitung der zulässigen Richtwerte in der Nachbarschaft bei. Die Schallauswirkungen wurden prognostiziert.

Im Hinblick auf das Schutzgut Klima/Luft ergeben sich ebenfalls keine nachteiligen Umweltauswirkungen. Eine geographische Kessellage des Standortes ist nicht gegeben. Der Standort ist gut durchlüftet. Es sind keine natürlichen Hindernisse vorhanden, die ein Aufstauen der Emissionen verursachen würden. Das Grundwasser wird mit der Realisierung des Projektes berührt, insbesondere durch die Errichtung der Fundamente für die Gebäude im Grundwasser. Es werden aber Betonsorten verwendet, die keine Auswirkungen auf das Grundwasser haben.

Daher ist die Auswirkung auf das Schutzgut Wasser als gering einzustufen.

Im betreffenden Gebiet ist bereits eine weitgehende Bebauung und somit eine hohe Versiegelung vorhanden. Durch die Neubauten ergibt sich keine zusätzliche Bodenversiegelung. Es werden zudem entsprechende Maßnahmen ergriffen, um den Eingriff zu minimieren (Gründächer auf den Gebäuden)

Auswirkungen auf Landschaft, Pflanzen und Tiere sind nicht zu erwarten. Die zusätzlichen Anlagen werden in einem bestehenden und weitgehend versiegelten Industriegelände gebaut. Das äußere Erscheinungsbild des bestehenden Industriegeländes wird durch die Maßnahmen nicht wesentlich verändert; dies hat keine Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Ein zusätzlicher Flächenbedarf ist nicht gegeben, die Werksgrenzen werden nicht erweitert.

Eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung ist für das Änderungsvorhaben somit nicht erforderlich.

Die Entscheidung wird im UVP-Portal Bayern öffentlich bekanntgemacht (§ 5 Abs. 2 UVPG).

Nähere Informationen erhalten Sie beim Landratsamt Dingolfing-Landau unter Tel.: 08731/87-224

Landratsamt Dingolfing-Landau - SG 42

Dgf., 23.11.2020

Kerstin Kameter-Schenkl